



Stadtrat
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
www.stadtgossau.ch



Sondernutzungsplan Lindenbergbach, Abschnitt Friedberg bis Dorfbach; Verzicht auf Festlegung Gewässerraum Lindenbergbach nach Art. 41a Abs. 5 Gewässerschutzverordnung

Planungsbericht

1. Absichten und Ziele

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 29. Januar 1991 (SR 841.20; abgekürzt GSchG) verlangt die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang der Gewässer. Der Gewässerraum will gleichzeitig die natürlichen Funktionen des oberirdischen Gewässers, den Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung gewährleisten. Zu diesem Zweck ist nicht nur die Breite des Gewässerraums, sondern auch die darin zulässige Nutzung zu regeln.

Nach Art. 90 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) legt die Politische Gemeinde den Gewässerraum (bzw. den Verzicht) in der kommunalen Nutzungsplanung fest.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt anhand der Zielsetzungen in Art. 36a Abs. 1 GSchG und den daraus entwickelten Kriterien gemäss Art. 41a und 41b Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 841.201, abgekürzt GSchV). Der gewässerschutzrechtlichen Regelung liegt folgende Konzeption zugrunde:

- Bei den Fliessgewässern sind in einem ersten Schritt jene Gewässer und Gewässerstrecken zu bestimmen, an denen ein Gewässerraum festgelegt werden muss.
- In einem zweiten Schritt ist anhand der natürlichen Gerinnesohle nach den Vorgaben von Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV im Einzelfall die Mindestbreite des Gewässerraums zu bestimmen.
- In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob eine Erhöhung (Art. 41a Abs. 3 GSchV) oder eine Reduktion (Art. 41a Abs. 4 GSchV) der Gewässerraumbreite erforderlich ist.
- Soll an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist dieser Verzicht nach durchgeführter Interessenabwägung verbindlich festzulegen.

2. Bezug zu anderen Planungen

Am 24. Oktober 2018 hat der Stadtrat den "Sondernutzungsplan Sana Fürstenland" erlassen. Im Sinne der Verfahrenskoordination wurden die Verfahren "Sondernutzungsplan Sana Fürstenland", "Teilstrassenplan Kirchstrasse/Säntisstrasse" und "Verzicht Festlegung Gewässerraum Lindenbergbach" gleichzeitig erlassen. Gegen diese Erlasse wurde Rekurs erhoben und die Erlasse durch Rekursentscheid des Baudepartements Kanton St. Gallen aufgehoben.

Auf Grund der Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums nach Gewässerschutzgesetz wird nun das Verfahren für den Sondernutzungsplan Lindenbergbach unabhängig anderer Verfahren durchgeführt.

3. Gewässerabstand (heutige Rechtslage)

Der Lindenbergbach verläuft auf seiner ganzen Länge unterirdisch. Einzig auf dem Grundstück Nr. 714 mit dem



Staerke-Weiher ist er ein oberirdisches Gewässer. Ab dem Grundstück Nr. 714 und bis zum Dorfbach verläuft er vollständig unter der Säntisstrasse und quert unterirdisch die Halden-, die St. Galler- und die Kirchstrasse.

Gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 gilt heute für den eingedolten Lindenbergbach beidseitig ein Gewässerabstand von zwischen 8.90 und 10.60 m (Summe aus Querschnitt der Eindolung plus 8.00 m). In diesem Bereich kann heute nicht neu gebaut werden.

Auf Grund der heutigen Situation ist es naheliegend, für den unterirdischen Lindenbergbach keinen Gewässerraum auszuscheiden.

4. Gesetzliche Grundlagen für Verzicht Gewässerraum

Die Gewässerschutzverordnung regelt in Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 abschliessend, wann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Ein Verzicht kann bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können, geprüft werden.

Dem Verzicht dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Beurteilung verlangt eine umfassende Interessenabwägung.

5. Interessenabwägung für Verzicht Gewässerraum

Der eingedolte Lindenbergbach verläuft unter der Säntisstrasse. Die Säntisstrasse bildet eine wichtige Erschliessungssachse innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Gossau. Sie erschliesst verschiedene Quartiere und erfüllt innerhalb des Siedlungsgebietes eine Durchgangsfunktion. Sie ist streckenweise als Gemeindestrasse 1. Klasse und streckenweise als Gemeindestrasse 2. Klasse eingeteilt. Eine Öffnung des Lindenbergbaches würde bedeuten, dass die Säntisstrasse aufgehoben werden müsste. Dies ist angesichts deren Bedeutung nicht denkbar und widerspricht dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung dieser wichtigen Erschliessungssachse.

Ebenfalls ist eine Offenlegung des Lindenbergbaches neben der Säntisstrasse auf Grund der dichten Überbauung nicht möglich.



Situation Säntisstrasse (Kreuzung Kirchstrasse – Säntisstrasse Blickrichtung Nord)

Eine Öffnung des Lindenbergbachs ist somit ausgeschlossen. Die Interessen an der Erhaltung der Säntisstrasse überwiegen. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes für den Lindenbergbach ist definitiv zu verzichten.

Dieser Verzicht gilt, soweit der Lindenbergbach eingedolt unter der Säntisstrasse verläuft bzw. soweit dieser im Sondernutzungsplan vom 10. März 2022 "Verzicht Festlegung Gewässerraum Lindenbergbach, Abschnitt Friedberg bis Dorfbach" bezeichnet wird. Er gilt ebenfalls für das rund 5 Meter lange, technisch erforderliche Einlaufbauwerk auf dem Grundstück Nr. 714.

6. Technischer Zugang und Hochwasserschutz

Der Gewässerraum sichert den technischen Zugang zum eingedolten Gewässer. Auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes bleibt dieser Korridor erhalten. Ein allfälliger späterer Ersatz oder, falls notwendig, eine Vergrösserung der Eindolung Lindenbergbach, bleibt möglich.

Die Säntisstrasse inkl. Trottoirs weist eine Breite zwischen 8.00 und 10.00 m auf. Nur in einem kleinen Bereich zwischen Kirch- und St. Gallerstrasse ist die Breite auf 6.0 m reduziert. Die Platzverhältnisse lassen eine Erneuerung oder Vergrösserung der Eindolung zu. Der gesetzliche Gewässerabstand von beidseitig 5.00 m ist für den technischen Zugang ausreichend.

Mit der Naturgefahrenanalyse wurden für den Lindenbergbach und Sonnenbühlbach die Wassermengen berechnet. Für den Sonnenbühlbach ist eine Umlegung in den Aatalbach geplant, wodurch sich die Wassermengen im Lindenbergbach reduzieren.

Abschnitt	Einzugsgebiet (km ²)	Q30 (m ³ /s)	Q100 (m ³ /s)	Q300 (m ³ /s)	EHQ (m ³ /s)
Lindenbergbach bei St. Gallerstrasse	0.402	4.70	6.34	8.28	11.90
Sonnenbühlbach bei Schwanenstrasse	0.029	0.34	0.48	0.60	0.94
Lindenbergbach nach Umlegung Sonnenbühlbach	0.029	4.36	5.86	7.68	10.96

Der Vergleich mit den anfallenden Wassermengen von $HQ_{100} = 5.86 \text{ m}^3/\text{s}$ gemäss Berechnungen der Naturgefahrenanalyse im Vergleich zu den Abflusskapazitäten der Eindolungen zeigt folgendes Bild:

Bereich	Durchmesser best. m	Überlastung in Prozent
Dorfbach - Merkurstrasse	1.70 / 1.40	ca. 15 %
Merkurstrasse - Kirchstrasse	1.70 / 1.40	ca. 39 %
Kirchstrasse – St. Gallerstrasse	1.70 / 0.94	Keine Überlastung
St. Gallerstrasse – Friedberg (Einlauf)	0.90 und 0.60	ca. 45 % – 55 %

Im Massnahmenkonzept für den Hochwasserschutz ist vorgesehen, den Sonnenbühlbach an der Haldenstrasse in den Aatalbach überzuleiten. Mit dieser Umlegung wird eine Entlastung des Lindenbergbaches erreicht. Diese Entlastung wirkt sich im Bereich St. Gallerstrasse bis Dorfbach aus, wodurch das Schluckvermögen der Eindolung in diesem Bereich annähernd genügen dürfte. Der Bereich St. Gallerstrasse bis Friedberg muss auf einen Durchmesser von ca. 1.70 / 0.94 m analog unterem Bereich vergrössert werden. Die notwendige Vergrösserung der Eindolung erfolgt im Rahmen des Massnahmenplans Hochwasserschutz, Anhang Prioritätenliste Baumassnahmen der Gewässer in Gossau. Die Priorität wird von der Anzahl betroffenen Liegenschaften und deren Schaden-erwartungswert bestimmt. Der Lindenbergbach liegt mit Priorität 5 im vordersten Bereich. Die Umsetzung der Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Stadt Gossau.

7. Gewässerabstand künftig (bei Verzicht auf Gewässerraum)

Wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, so gilt der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz. Dann kommt für sämtliche Bauten und Anlagen **ein beidseitiger Gewässerabstand von 5.00 m** zur Anwendung.

Rechtmässig erstellte und noch bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nach Art. 41c Abs 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie umfasst sowohl den Unterhalt wie auch die Erneuerung.

8. Mitwirkung

Gemäss Art. 34 Kantonales Planungs- und Baugesetz ist für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen.

Bevor der Plan erlassen wird, werden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zur Mitwirkung zum geplanten Sondernutzungsplan eingeladen. Die Bevölkerung wird über die Medien orientiert und bei der Stadtkanzlei Einsicht in den Sondernutzungsplan gewährt. Die Unterlagen können auch von der Internetseite der Stadt Gossau heruntergeladen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden über dies die Betroffenen im 30-Meter Radius über den Sondernutzungsplan Festlegung des Gewässerraums orientiert.

9. Verfahren

Der Sondernutzungsplan Lindenbergbach, Abschnitt Friedberg bis Dorfbach, wird nochmals den kantonalen Ämtern zur Vorprüfung eingereicht, obwohl der Sondernutzungsplan bereits einmal genehmigt war. Der Sondernutzungsplan wird im Verfahren nach Art. 41 Planungs- und Baugesetz öffentlich aufgelegt und anschliessend dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur Genehmigung eingereicht.

Stadtrat